

Europa-Union Deutschland (EUD) – Europa mitbeSTIMMEN

unabhängig

überparteilich

engagiert für Europa

Wir bewirken etwas!

Viele unserer Forderungen sind heute Wirklichkeit.

Ein paar Beispiele:

1. Senkung der Mobilfunktarife innerhalb der EU

Beschluss des 50. Bundeskongresses der EUD am 23./24.10.2004 in Bonn

Beschluss des 53. Bundeskongresses der EUD am 02.12.2007 in Hamburg

Beschluss des 55. Bundeskongresses der EUD am 22.11.2008 in Saarbrücken

Das Bundespräsidium der EUD wird beauftragt, sich für einheitliche Telekommunikationsgebühren in der gesamten EU einzusetzen. Höchstgrenzen für Roaminggebühren werden begrüßt, sind aber nicht ausreichend.

Realisierung

Die EU-internen Roaminggebühren wurden seit 2005 schrittweise gesenkt. Das Ziel der EU-weit einheitlichen Telekommunikationsgebühren konnte allerdings noch nicht erreicht werden.

Vom 1. Juli 2012 an dürfen die Preise für Telefonate, SMS und das Internet-Surfen von unterwegs im EU-Ausland bestimmte Grenzen nicht mehr überschreiten. Wer ab Juli 2012 im Ausland ist und mit seinem Handy telefoniert, muss höchstens 29 statt bisher 35 Cent je Minute dafür zahlen. Für einen angenommenen Anruf darf der Telefonanbieter maximal 8 statt 11 Cent berechnen. Eine SMS darf höchstens 9 statt 11 Cent kosten. Hinzu kommt jeweils die Mehrwertsteuer: Für deutsche Kunden würde das Telefonieren dann 35 Cent pro Minute inklusive Steuer kosten und eine SMS maximal 11 Cent. Mobilfunk-Unternehmen dürfen zudem nicht mehr beliebig viel für das mobile Internet-Surfen verlangen. Ab Juli darf ein Megabyte netto bis zu 70 Cent kosten - bislang gab es dafür überhaupt keine Höchstpreise. Bis 2014 werden die grenzüberschreitenden Mobilfunkgebühren weiter sinken. Mit der erneuten Absenkung der genehmigten Maximalpreise im Jahr 2012 sparen Handynutzer nach einer Berechnung der EU-Kommission beträchtliche Summen. So geben die EU-Bürger im Jahr 2012 5 Milliarden Euro für die Handynutzung im Ausland aus - das seien 15 Milliarden Euro weniger, als sie für vergleichbare Leistungen 2007 hätten zahlen müssen.¹

2. Forderung nach einer Europäischen Verfassung

Beschluss des 27. Bundeskongresses der EUD 1981 in Bremen

Beschluss des 41. Bundeskongresses der EUD am 28.10.1995 in Lübeck

Beschluss des 44. Bundeskongresses der EUD am 13./14.11.1998 in Münster

Beschluss des 45. Bundeskongresses der EUD am 27.11.1999 in Weimar

Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda

Beschluss des 50. Bundeskongresses der EUD am 23./24.10.2004 in Bonn

¹ <http://www.zeit.de/news/2012-05/10/eu-handygespraeche-im-ausland-werden-guenstiger-10140803> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

Seit 1981 betont die EUD die Rolle des Europäischen Parlaments als „verfassungsentwickelndes“ Organ. Sie fordert die Einberufung eines europäischen Verfassungskonvents, der mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments besetzt, einen geeigneten Verfassungsentwurf vorlegen soll. Bereits 1995 legte die EUD eine Charta der Europäischen Identität vor, um eine breite Diskussion zur weiteren Entwicklung der EU auszulösen. Mit dem Beschluss von Múnster nehmen diese Forderungen Kontur an. So werden nun die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, das Parlament unter Einbeziehung des Ministerrats und der nationalen Parlamente mit der Ausarbeitung einer Verfassung zu beauftragen. Ziel ist eine auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage fußende Verfassung für die Europäische Union. Neben einem vollwertigen Parlament, soll diese den Ministerrat als zweite Kammer, eine europäische Regierung und den Europäischen Gerichtshof als höchstes Gericht umfassen.

In der Fortentwicklung des Beschlusses in Weimar wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsprozess nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn die Unionsbürger für die Veränderung gewonnen werden können. In Ihrem Beschluss beschwört die EUD die gemeinsamen kulturellen Wurzeln als Basis für eine europäische Identität, weist aber auch auf die Vorteile der wirtschaftlichen Einigung hin. Auch betrachtet die EUD die EU als Antwort auf die Herausforderungen der Globalisierung.

Seit dem Beschluss von Fulda fordert die EUD ein europäisches Referendum zur Annahme der föderal konzipierten Verfassung.

Realisierung

Bereits 1999 - 2000 entwarf ein erster Konvent unter Leitung von Roman Herzog die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die später Teil des Vertrags über eine Verfassung für Europa wurde. Die Idee einer Europäischen Verfassung, die die Europäischen Föderalisten seit Beginn an gefordert haben, verfiel ob der enttäuschenden Resultate des Reformvertrags von Nizza und erhielt durch eine vielbeachtete Rede des damaligen Außenministers Joschka Fischer neuen Auftrieb.

2001 beauftragten die Staats- und Regierungschefs einen großen Konvent, unter der Leitung des früheren Staatspräsidenten Frankreichs Valéry Giscard d'Estaing, mit der Ausarbeitung eines Europavertrags. In einem zweiten Konvent („Verfassungskonvent“) 2002-2003 entwarf schließlich einen Entwurf für eine Europäische Verfassung. Nach zähen Verhandlungen im Ministerrat, wurde der Vertrag schließlich von den Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet.

Nach erfolgreichen Ratifikationen durch zahlreiche Parlamente und zwei erfolgreiche Ratifikationen durch Referenden in Spanien und Luxemburg, geriet der weitere Ratifikationsprozess durch negative Voten in Frankreich und den Niederlanden ins Stocken. Der Verfassungsvertrag war damit gescheitert. Zentrale Reformvorhaben flossen allerdings in den späteren Vertrag von Lissabon ein.

3. Stärkung des Europäischen Parlaments

Die EUD hat sich bereits in den 60er und 70er Jahren für eine Direktwahl des Europäischen Parlamentes eingesetzt. Die Stärkung des Europäischen Parlaments und die Erweiterung von dessen Rechten und Kompetenzen wird seit den Anfängen immer wieder in den Beschlüssen der Bundeskongresse der EUD gefordert. Neben dem Initiativrecht stand dabei insbesondere die gleichberechtigte Mitwirkung neben dem Rat an der Gesetzgebung, am Haushaltsverfahren, am Abschluss internationaler Verträge sowie an der Bestellung der Kommission im Vordergrund.

Beispielhaft sei hier der Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda genannt:

Das Europäische Parlament muss als direkt gewählte Vertretung der europäischen Bürger künftig den Präsidenten der Europäischen Kommission wählen können, der dann mit der Mehrheit vom Europäischen Rat bestätigt werden soll. Das Parlament muss die vom Kommissionspräsidenten unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament zusammengestellte Kommission bestätigen können.

Realisierung

Mit dem Vertrag von Lissabon ist die EU den Forderungen der EUD ein großes Stück näher gekommen. So wird künftig der Kommissions-Präsident auf Grundlage eines Vorschlags der Staats- und Regierungschefs im Parlament gewählt. Auch die/der Hohe Vertreter/in für die Außen- und Sicherheitspolitik benötigt die Zustimmung des Parlaments. Zudem wurde die Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Parlaments gestärkt. Der Vertrag von Lissabon stellt nun das Parlament auf die gleiche Stufe mit dem Ministerrat, mit dem es nunmehr über die große Mehrheit der europäischen Gesetze entscheidet. Zudem wird es gleichberechtigt mit dem Ministerrat über den gesamten EU-Haushalt bestimmen.

4. Abschaffung der einjährigen Orientierungsphase im bestehenden System der Auslandsförderung nach dem BAföG

Beschluss des 52. Bundeskongresses der EUD am 10.12.2006 in Bremen

„Die europäische Einigung voranbringen: 8 Forderungen an die deutsche Ratspräsidentschaft 2007“

Als Beitrag zu noch mehr Mobilität in der EU sowie zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums fordert die EUD mindestens für ein Studium im Gebiet der EU die umgehende und ersatzlose Abschaffung der einjährigen Orientierungsphase im bestehenden System der Auslandsförderung nach dem BAföG, die BAföG-Bezieher zu einem mindestens einjährigen Studium an einer deutschen Uni zwingt, bevor sie mit BAföG-Förderung ein Studium im Ausland aufnehmen bzw. weiterführen können.

Realisierung

Mit dem 23. BAföG-Änderungsgesetz, das am 21.04.2010 beschlossen wurde, erfüllten sich diese Forderungen. So wird für eine Ausbildung im Ausland eine Förderung beim Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt:

- Innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz kann eine Ausbildung an Berufsfachschulen, mindestens zweijährigen Fachschulen, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen **von Beginn an** bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden.
- Auslandsausbildungsaufenthalte im Rahmen einer **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** zwischen einer inländischen und einer oder mehreren ausländischen Ausbildungsstätten können für die jeweilige Dauer der Auslandsaufenthalte gefördert werden.
- Auslandsausbildungsaufenthalte, die **im Rahmen einer Inlandsausbildung** außerhalb der EU durchgeführt werden, sind für die Dauer von einem Jahr bzw. bei Vorliegen besonderer Gründe für maximal zweieinhalb Jahre förderungsfähig; finden sie innerhalb der EU oder der Schweiz statt, gilt diese Beschränkung nicht.²

5. Europaflagge neben der Bundesflagge am Reichstag

Beschlüsse des 53. Bundeskongresses der EUD am 2.12.2007 in Hamburg

Die EUD bittet die Bundesorgane und die Länderregierungen weiterhin die Europaflagge neben der Bundesflagge zu setzen, obwohl die Symbole nicht in den Vertrag von Lissabon aufgenommen worden sind. Sie unterstützt nachdrücklich die Forderung ihrer Bundestagsparlamentariergruppe, in Zukunft auf zwei Türmen des Reichstages die Europaflagge zu hissen.

Realisierung

Seit dem 10. Mai 2011 weht über dem deutschen Parlament zumindest auf einem Turm auch die Europaflagge. Diese Entscheidung des Bundestagspräsidenten Norbert Lammert geht auf die Bemühungen der EUD-Parlamentariergruppe zurück.

² <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/493.php>; <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/384.php> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2012].

6. System der „Doppelten Mehrheit“ im Beschlussverfahren des Rates

Forderungen der EUD an den Gipfel von Nizza vom 1.12.2000

Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda

Die EUD fordert, dass das Beschlussverfahren im Rat effizienter gestaltet wird. Dazu ist eine Methode zu wählen, die für das Zustandekommen einer Entscheidung nur zwei Parameter – die Zahl der Mitgliedstaaten und einen spezifizierten Bevölkerungsanteil – berücksichtigt und diese entweder direkt in Form der doppelten Mehrheit oder indirekt über eine andere, einfache Formel in nachvollziehbarer Weise einbezieht.

Realisierung

Durch den Vertrag von Lissabon gilt ab 2014 die „Doppelte Mehrheit“. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme, zugleich wird aber die Zahl der Einwohner des von ihm vertretenen Landes berücksichtigt. Um die qualifizierte Mehrheit zu erreichen ist es nötig, dass 55% aller Ratsmitglieder (entspricht 15 Staaten) für eine Regelung stimmen, die gleichzeitig 65% der Bevölkerung repräsentieren.

7. Öffentlichkeit des Rates der Europäischen Union (Ministerrat)

Beschluss des 47. Bundeskongresses der EUD am 16./17.11.2001 in Fulda

Beschluss des 52. Bundeskongresses der EUD am 10.12.2006 in Bremen

EUD fordert die Bundesregierung dazu auf, sich für öffentliche Sitzungen des Rates einzusetzen, wenn dieser als Gesetzgeber tätig ist.

Realisierung

Im Lissabon-Vertrag wurde festgelegt, dass der Rat bei Gesetzgebungsakten in Zukunft öffentlich tagt, um eine höhere Transparenz zu gewährleisten.³

³ http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/lisbon_treaty/ai0008_de.htm; <http://www.eu-info.de/europa/europaische-institutionen/eu-rat/> [zuletzt aufgerufen am 16.05.2012].